

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des Handelsreisenden F. Alchenberger in Zürich gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 20. Dezember 1909, betreffend Verletzung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden und der Handels- und Gewerbefreiheit.

(Vom 26. April 1910.)

Tit.

Am 20. Dezember 1909 wiesen wir eine Beschwerde des Handelsreisenden F. Alchenberger in Zürich gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug, vom 2./3. September 1909, ab. Der Regierungsrat hatte mit seinem Entscheid eine von der zugerischen Finanzdirektion gegen F. Alchenberger wegen Verletzung des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug erlassene Bussenverfügung bestätigt. Im bundesrätlichen Entscheid wurde festgestellt, dass die von Alchenberger geübte Bestellaufnahme nicht der Tätigkeit des Handelsreisenden entspreche, weshalb er sich zur Anfechtung der Busse nicht auf das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden berufen könne; der Geschäftsbetrieb des Rekurrenten falle somit unter die mit Art. 31 der Bundesverfassung vereinbarten Bestimmungen der kantonalen Gewerbegesetzgebung, auf Grund deren die gegen Alchenberger erlassene Bussenverfügung nicht als willkürlich erscheine.

Mit Beschwerde vom 19./21. Februar 1910 verlangt F. Alchenberger von Ihnen Aufhebung unseres Entscheids. Der Regierungsrat des Kantons Zug beschränkt sich mit Schreiben vom 12./15. März 1910 dieser Beschwerde gegenüber darauf, ohne weitere Ausführungen an dem in seinem Entscheid und in der Rekursbeantwortung geltend gemachten Standpunkt festzuhalten. Da die an Sie gerichtete Beschwerde Alchenbergers in der Tat nichts Neues enthält, so glauben auch wir uns mit dem Hinweis auf die Begründung unseres Entscheids begnügen zu können.

Wir stellen Ihnen, Tit., den

A n t r a g :

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

B e r n , den 26. April 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschwerde des
Handelsreisenden F. Alchenberger in Zürich gegen den bundesrätlichen Entscheid vom 20.
Dezember 1909, betreffend Verletzung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der
Handelsre...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1910
Date	
Data	
Seite	920-921
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.